

Einführung

Die Gesetze Drakons und Solons sind die ältesten Prosatexte aus dem antiken Athen und mit den Fragmenten aus den solonischen Elegien die frühesten literarischen Quellen zur Geschichte Athens überhaupt. Da viele der Fragmente für die Geschichte Athens nicht nur in rechtshistorischer, sondern auch in wirtschafts-, sozial- und familiengeschichtlicher Perspektive von großer Relevanz sind, ist eine genaue Prüfung und Scheidung der Solon zuzuschreibenden oder ihm abzusprechenden Fragmente von entscheidender Bedeutung. Das Gesetz Drakons über die Tötung ist in einer auf Stein gemeißelten Abschrift aus dem Jahr 409/8 v. Chr. erhalten, allerdings in einem Zustand, der nur die Rekonstruktion von knapp zwanzig Zeilen erlaubt. Teile des Textes können mit Hilfe von Zitaten und eingefügten Gesetzen in der demosthenischen Rede *Gegen Aristokrates* rekonstruiert werden. Der hier vorgelegte Versuch, die Zitate, die der Satzung Drakons zuzuweisen sind, von den Zitaten, die auf Solons Gesetzgebung zurückzuführen sind, zu scheiden, ermöglicht eine genauere historische Einordnung und Bewertung der Vorgänge, die uns für die letzten Dezennien des 7. Jh. für Athen überliefert sind.

Während sich bei Drakons Satzung epigraphische und literarische Überlieferung ergänzen, stehen für die Rekonstruktion der solonischen Gesetze nur sekundäre, meist in Gerichtsreden des 4. Jh. v. Chr. erhaltene Belege zur Verfügung. Wichtige Zeugnisse sind darüber hinaus – trotz ihrer Entstehung erst in der römischen Kaiserzeit – die Biographien Solons, verfasst von Plutarch und Diogenes Laertios, und antike, spätantike und byzantinische Lexika. Die Überlieferungssituation ist so fragmentarisch, dass nicht einmal mit Sicherheit angegeben werden kann, bis wann die alten Gesetzestexte Solons für die antiken Zeitgenossen noch greifbar waren und welche der antiken Bezeugungen schon auf einer sekundären, literarischen Überlieferung basieren. Aufforderungen an den Gerichtsdienner, Gesetze aus den „alten Gesetzen Solons“ zu zitieren,¹

¹ Lys. 10,15. Auch in Demosth. or. 57,31 f. wird zuerst aus dem Gesetz Solons zitiert, anschließend aus dem Gesetz Aristophons, der – vermutlich um 403 v. Chr. – das Gesetz Solons erneuert habe (§ 32: τοῦτον ἔδοξεν ἐκείνος καλῶς καὶ δημοτικῶς νομοθετῆσαι, ὥστ' ἐψηφίσασθε πάλιν ἀνανεώσασθαι). Siehe dazu F 52b, 59d.

belegen aber, dass zumindest in der ersten Hälfte des 4. Jh. die ursprünglichen Texte mit manch ungewöhnlichem Wortgebrauch noch zugänglich waren.

Gravierender für eine Rekonstruktion der solonischen Gesetze ist ein anderer Umstand. Unmittelbar nach dem oligarchischen Umsturz in Athen im Jahr 412/11 v. Chr. beschloss die Volksversammlung der wiederhergestellten Demokratie in der ersten Prytanie des Jahres 410 die Erneuerung der gesetzlichen Grundlagen Athens. Es begann mit dem Beschluss auf Antrag des Demophantos, wonach derjenige, der die Demokratie stürzte oder ein Amt in der Zeit ausübte, in der die Demokratie aufgelöst war, Feind der Athener sei und straflos getötet werden könne; sein Vermögen sei konfisziert und ein Zehntel solle der Göttin geweiht werden.² Der Beschluss griff auf das älteste Gesetz Athens gegen die Tyrannis (F 1) zurück, das bereits Solon in eines seiner Gesetze einbezogen hatte (F 44a). Während bis zum späten 5. Jh. inschriftliche Gesetzestexte und andere Inschriften in Athen auf der Akropolis und in Heiligtümern aufgestellt waren, begann man nach der Wiederherstellung der Demokratie, die Agora als Zentrum des politischen Geschehens in Athen mit einer demokratischen Prägung auszubauen, wie es auch in den Inschriften zum Ausdruck kommt.³ Das auf Antrag des Demophantos beschlossene Gesetz gegen die Auflösung der Demokratie und gegen die Tyrannis wurde auf einer eigenen Stele vor dem (alten) Ratsgebäude aufgestellt. Kurze Zeit später erfolgte der Beschluss, die Gesetze Drakons und Solons neu in Stein einmeißeln zu lassen und sie auf der Athener Agora aufzustellen. Auch das Gesetz Drakons wurde auf einer eigenen Stele publiziert.⁴ Weitere, an verschiedenen Orten publizierte gesetzliche Bestimmungen sollten ebenfalls gesammelt und im Zentrum Athens neu publiziert werden.⁵ Es sollte dies eine demonstrative Rückkehr zu den rechtlichen Traditionen Athens und den gesetzlich geregelten und demokratisch legi-

2 And. 1,95–99. Zur Chronologie Julia L. Shear, *Polis and Revolution. Responding to Oligarchy in Classical Athens*, Cambridge 2011, 72–75.

3 Dazu ausführlich Shear 2011 (wie Anm. 2), 70–165, bes. 71 und 96–109.

4 Shear 2011 (wie Anm. 2), 85 f., 89. Zur Gesetzesrevision von 410–399 v. Chr. siehe Eberhard Ruschenbusch, *Der sogenannte Gesetzescode vom Jahre 410 v. Chr.*, in: *Historia* 5, 1956, 123–128 (Ruschenbusch 2005, 11–16); Ronald S. Stroud, *Drakon's Law on Homicide*, Berkeley etc. 1968, 20–28; Hardy Hansen, *Aspects of the Athenian Law Code of 410/09–400/399 B. C.* (Diss. Harvard 1969), New York/London 1990; K. Clinton, *The Nature of the Late Fifth-Century Revision of the Athenian Law Code*, in: *Hesperia Suppl.* 19, 1982, 27–37; Mogens H. Hansen, *Diokles' Law (Dem. 24,42) and the Revision of the Athenian Corpus of Laws in the Archonship of Eukleides*, in: *C & M* 41, 1990, 63–71; Noel Robertson, *The Laws of Athens, 410–399 B. C. The Evidence for Review and Publication*, in: *JHS* 110, 1990, 43–75; P. J. Rhodes, *The Athenian Code of Laws, 410–399 B. C.*, in: *JHS* 111, 1991, 87–100; Todd 1993, 57 f.; Hansen 1995, 168–171; James P. Sickinger, *Public Records and Archives in Classical Athens*, Chapel Hill 1999, 97–105; E. Volonaki, *The Re-Publication of the Athenian Laws*, in: *Dike* 4, 2001, 137–167; Astrid Dössel, *Die Beilegung innerstaatlicher Konflikte in den griechischen Poleis vom 5.–3. Jahrhundert v. Chr.*, Frankfurt a. M. etc. 2003, 114–126; Christopher J. Joyce, *The Athenian Amnestie and Scrutiny of 403*, in: *CQ* 58, 2008, 507–518, hier 515 f.; Shear 2011 (wie Anm. 2), 70–111 und 238–245; Phillips 2013, 11–13. Zur älteren Literatur siehe die bei Dössel S. 114 Anm. 115 zusammengestellten Forschungsmeinungen und die bei Joyce S. 507 Anm. 1 genannte Literatur.

5 Robertson 1990 (wie Anm. 4), 44 f.; Shear 2011 (wie Anm. 2), 83–85.

timierten Rechtsverfahren sein.⁶ Das Gesetz Drakons wurde im Wortlaut der Fassung, wie es im späten 7. Jh. erlassen worden war, im Jahr 409/8 auf einer Stele aus Marmor publiziert und vor der Stoa Basileios aufgestellt.⁷ Ergebnisse der aus zehn Männern bestehenden Kommission von ‚Schreibern‘ (*anagraphēis*) waren außerdem ein den Rat der 500 betreffendes Gesetz, ein Gesetz über die Trierarchen und ein weiteres, das die Einziehung von Abgaben betraf.⁸ Bei den Gesetzen Solons dauerte die Neuaufzeichnung hingegen deutlich länger. Die ‚Schreiber‘ hatten angeblich den Auftrag erhalten, „die Gesetze Solons innerhalb von vier Monaten neu aufzuzeichnen“.⁹ Einer dieser *anagraphēis* war Nikomachos gewesen, Sohn eines öffentlichen Sklaven, der unter die Bürger aufgenommen worden war.¹⁰ Ihm wurde 399/98 in einem Gerichtsverfahren vorgeworfen, er habe diese Tätigkeit auf sechs Jahre, also auf die Zeit von 410/9 bis 405/4, ausgedehnt. Da in diesen Jahren vor Gericht widersprüchliche, von Nikomachos ausgehändigte Gesetze vorgelegt worden seien, sei ihm eine Geldstrafe auferlegt worden. Zum endgültigen Abschluss kam die Neuaufzeichnung der Gesetze vor der Einsetzung des oligarchischen Regimes der Dreißig offenbar nicht mehr. Erst in dieser Zeit der Wirren habe sich Nikomachos einem Rechenschaftsverfahren gestellt, das er allerdings, ohne dass Klage erhoben wurde, überstand.¹¹

In der Zeit des oligarchischen Regimes 404/3 wurden Gesetze außer Kraft gesetzt; die neuen Machthaber entfernten die Gesetze des Ephialtes und Arcestratos über die Areopagiten vom *áreios págos* und hoben die Gesetze Solons auf, die Widersprüchlichkeiten enthielten und die den Richtern umfangreiche Machtbefugnisse gegeben hätten, z. B. hinsichtlich von Testamenten, die unter bestimmten Voraussetzungen für

6 Shear 2011 (wie Anm. 2), 70–72. Zu Recht äußert sich Jochen Bleicken (Die athenische Demokratie, Paderborn etc. 1995, 592) kritisch zur Ansicht von A. Natalicchio (Sulla cosiddetta revisione legislativa in Atene alla fine del V secolo, in: QS 32, 1990, 61–90), dass der Anstoß zu einer Gesetzesrevision ursprünglich von den Oligarchen des Jahres 412/11 ausgegangen sei, die später von den ‚Dreißig‘ wieder aufgenommen worden sei.

7 IG I³ 104 Z. 1–9.

8 Gesetz über die Befugnisse des Rates: IG I³ 105. Zum Inhalt dieses und der weiteren Gesetze Shear 2011 (wie Anm. 2), 75–79.

9 Lys. 30,2: προσταχθὲν γὰρ αὐτῷ τεττάρων μηνῶν ἀναγράψαι τοὺς νόμους τοὺς Σόλωνος. Zum zeitlichen Rahmen Robertson 1990 (wie Anm. 4), 52–56.

10 Zu Nikomachos als Sohn eines öffentlichen Sklaven siehe Paulin Ismard, La démocratie contre les experts. Les esclaves publics en Grèce ancienne, Paris 2015, 109–110; zu seiner Tätigkeit als *anagraphēús* Shear 2011 (wie Anm. 2), 79–83.

11 Lys. 30,3,27. Nikolaos Papazarkadas, Sacred and Public Land in Ancient Athens, Oxford 2011, 80–88; Mirko Canevaro, Edward M. Harris, The Documents in Andocides’ *On the Mysteries*, in: CQ 62, 2012, 98–129, hier 111. Im Kerameikos wurde ein Fluchtäfelchen gefunden, das (neben anderen) auch den Namen des Nikomachos trägt. John G. Gager, Curse Tablets and Binding Spells from the Ancient World, New York/Oxford 1992, 127–129 Nr. 41: „The text of the inscription places it in the category associated with public trials“ (ebd. 129). Peter Keegan, Graffiti in Antiquity, London 2014, Nr. G6.20.

ungültig erklärt werden konnten. Die Oligarchen hätten durch die Aufhebung dieser Gesetze ungerechtfertigte Anklagen verhindern wollen.¹²

Nach dem Sturz des oligarchischen Regimes setzte erneut ein Prozess der Wiederherstellung und Überprüfung alter Gesetze und neuer Regelungen ein. Vom Jahr 403/2 an übte Nikomachos wiederum das Amt des *anagrapheús* aus. Insgesamt dauerte diese Prüfung vier Jahre (bis 400/399), obwohl er – so behauptet der Sprecher der 30. Rede des Lysias – diese Aufgabe in dreißig Tagen hätte erledigen können. Erneut habe er, so der Vorwurf, willkürlich einige Gesetze gestrichen, andere neu aufgenommen und sich damit die Tätigkeit eines Gesetzgebers, eines *nomothétês*, angemaßt.¹³ Dies ist als polemische Anschuldigung zu werten, da Nikomachos' Rechenschaftslegung unbeantwortet geblieben und er nach Wiederherstellung der Demokratie erneut zum *anagrapheús* bestellt worden war. Es lässt sich nicht abschätzen, in welchem Umfang in den Jahren 410/409 bis 405/4 das Material gesammelt und zumindest teilweise publiziert worden war und wie viele dieser zusammengetragenen und publizierten Gesetze die Oligarchen zerstört hatten, also wie umfangreich die 403/2 wieder aufgenommenen Arbeiten und die Wiederherstellung zerstörter Texte waren. Zusammengestellt wurde unter anderem ein umfangreicher Opferkalender, von dem sich zahlreiche Fragmente gefunden haben (F 80). Dieser Opferkalender wurde auf separaten Steintafeln vor der Nordmauer im Innern der Stoa Basileios aufgestellt. Frühere Texte waren eradiert worden, möglicherweise unter der Herrschaft der Oligarchen, vielleicht aber auch infolge der Klage gegen Nikomachos im Jahr 399/8, er habe zu viele Opfer aufgenommen und dadurch bewirkt, dass zahlreiche Opfer, wie sie auf den alten Schrifträgern, den *kýrbeis*, verzeichnet waren, nicht vollzogen worden waren.¹⁴ Am Ende des gesam-

12 Aristot. Ath. pol. 35,2: καὶ τοὺς τ' Ἐφιάλτου καὶ Ἀρχεστράτου νόμους τοὺς περὶ τῶν Ἀρεοπαγῶν καθεῖλον ἐξ Ἀρείου πάγο[u], καὶ τῶν Σόλωνος θεσμῶν ὅσοι διαμφοισβητήσεις ἔσχον, καὶ τὸ κύρος ὃ ἦν ἐν τοῖς δικάσαις κατέλυσαν, ὡς ἐπανορθοῦντες καὶ ποιοῦντες ἀναμφοισβήτητον τὴν πολιτείαν. Siehe auch Xen. hell. 2,3,11, Diod. 14,4,1 und Schol. Aischin. 1,39: οἱ λ' τύραννοι διὰ Λακεδαιμονίων κατασταθέντες καὶ τὴν πάτριον πολιτείαν τῶν Ἀθηναίων καταλύσαντες ἐλυμήναντο τοὺς Δράκοντος καὶ Σόλωνος νόμους. ...

13 Lys. 30,4: ἔπειτα διωρισμένον ἐξ ὧν ἔδει ἀναγράφειν, αὐτὸν ἀπάντων κύριον ἐποίησατο; nach § 25 war Nikomachos zum ἀναγραφεὺς τῶν ὄσιων καὶ τῶν ἱερῶν bestimmt worden. Zum Vorwurf, die Gesetze willkürlich gestrichen oder neue aufgenommen zu haben, auch Lys. 30,26. Zur zeitlichen Dauer der den *anagrapheús* übertragenen Aufgabe Rhodes 1991 (wie Anm. 4), 89.

14 Lys. 30. Nach Edwin Carawan, The Case Against Nikomachos, in: TAPhA 140, 2010, 71–95 richtete sich die Klage dagegen, dass Nikomachos übermäßig viele Opfer in den Kalender aufgenommen hatte, in einer Zeit, in der Eleusis von Athen abgetrennt war. Seine Verurteilung habe eine Neuaufzeichnung notwendig gemacht. Dies seien die neuen Texte gewesen, die über die eradierten eingemeißelt wurden (siehe auch Edwin Carawan, The Athenian Amnesty and Reconstructing the Law, Oxford 2013, 232 ff.). Vgl. Rhodes 1991 (wie Anm. 4), 93–95. Zu diesem inschriftlich überlieferten Opferkalender und seiner Aufstellung in der Stoa Basileios siehe umfassend Shear 2011 (wie Anm. 2), 240–247 mit Tabelle 6 sowie Abb. 6 und 16 (IG I³ 236; SEG 52,48; 57,64).

ten Verfahrens waren die gesammelten Gesetze Athens vor und in der Stoa Basileios an der Nordwestecke der Athener Agora öffentlich ausgestellt.¹⁵

Die Vorgänge, von denen der Kläger in der Rede *Gegen Nikomachos* spricht, werden durch den Bericht des Andokides in der wahrscheinlich im Jahr 400 v. Chr. gehaltenen Rede *Über die Mysterien* bestätigt. Nach dem zweiten oligarchischen Umsturz im Jahr 404/3 und dem militärischen Sieg der Demokraten über das oligarchische Regime hätten die Athener zwanzig Männer gewählt, welche die Stadt verwalten sollten, bis die Gesetze der wiederhergestellten Demokratie erlassen seien. Bis zum Abschluss dieser Aufgabe sollten die Athener die Gesetze Solons und Drakons anwenden. Als aber ein neuer demokratisch legitimierter Rat gelost und ‚Gesetzgeber‘ (*nomothétai*) gewählt waren, erwies es sich, dass viele Athener wegen der vorangegangenen Ereignisse aufgrund der Gesetze Solons und Drakons hätten bestraft werden können. Dies führte zu einer Debatte in der Volksversammlung, mit dem Ergebnis, dass alle Gesetze geprüft und nach Abschluss der Prüfung in der Stoa Basileios in Stein publiziert werden sollten.¹⁶ Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass auch die Gesetze Drakons und Solons einer Revision unterzogen wurden, die Veränderungen an den überlieferten Texten zur Folge gehabt haben wird.

In Widerspruch dazu steht ein in Andokides’ Rede eingelegter Beschluss, der auf Antrag eines gewissen Teisamenos angenommen worden war.¹⁷ Er sieht vor, dass die Athener ihre Stadt nach der altüberkommenen Ordnung verwalten, die Gesetze Solons sowie dessen Maße und Gewichte und auch die Satzungen Drakons anwenden sollten, so wie sie in früherer Zeit angewendet worden waren. Welche Bestimmungen aber zusätzlich als notwendig erachtet würden, sollten die vom Rat gewählten ‚Gesetzgeber‘ (*nomothétai*) auf Tafeln am Denkmal der zehn Phylenheroen öffentlich anschlagen und anschließend den Amtsträgern – vermutlich den Prytanen – übergeben, damit diese sie zur Prüfung dem Rat der 500 und den fünfhundert von den Demen gewählten ‚Gesetzgebern‘ (*nomothétai*) vorlegten. Waren die Gesetze angenommen,

15 Shear 2011 (wie Anm. 2), 245: „In 399, at the end of the project of recollecting and restoring the laws, accordingly, the little Stoa Basileios contained vast amounts of inscribed text: great *stelai* with the texts of the laws stood once again between the columns of the two annexes, while the sacrificial calendar now covered the back wall of the building“.

16 And. 1,81f.; Xen. hell. 2,4,42. And. 1,82: Ἐπειδὴ δὲ βουλὴν τε ἀπεκληρώσατε νομοθέτας τε εἴσεσθε, ἤρισκόν τε τῶν νόμων τῶν τε Σόλωνος καὶ τῶν Δράκοντος πολλοὺς ὄντας οἷς πολλοὶ τῶν πολιτῶν ἔνοχοι ἦσαν τῶν πρότερον ἔνεκα γενομένων, ἐκκλησίαν ποιήσαντες ἐβουλευσασθε περὶ αὐτῶν, καὶ ἐψηφίσασθε, δοκιμάσαντες πάντας τοὺς νόμους, εἰτ’ ἀναγράψαι ἐν τῇ στοᾷ τούτους τῶν νόμων οἱ ἄν <ἀεὶ> δοκιμασθῶσι. Ähnlich der kurze Bericht in Schol. Aischin. 1,39, wonach das Volk, nachdem es die Freiheit wiedererlangt hatte, zwanzig Männer gewählt habe, um die zerstörten Gesetze wiederherzustellen und aufzuzeichnen. Unter dem Archontat des Eukleides hätten sie die neu eingebrachten Gesetze, die an die Stelle der zerstörten getreten seien, in einer Abstimmung angenommen. Zu den zerstörten Gesetzen gehörten unter anderem die des Ephialtes und Arcestratos über die Areopagiten, die am *áreiōs págos* aufgestellt waren (Aristot. Ath. pol. 35,2).

17 And. 1,83f. Dieser Teisamenos ist in Lys. 30,28 neben Nikomachos als einer der tonangebenden Athener genannt, die mit der Aufzeichnung der Gesetze betraut worden waren.

sollte der Areopag darüber wachen, dass die Amtsinhaber die angenommenen Gesetze anwandten.¹⁸ Zum Abschluss des Verfahrens sollten die in Kraft getretenen Gesetze „auf die Mauer“ geschrieben werden, „da wo sie auch vorher aufgezeichnet waren“.¹⁹

Mirko Canevaro und Edward M. Harris vertreten die Ansicht, der in And. 1,83–84 eingelegte Volksbeschluss sei eine Fälschung.²⁰ Sie stützen sich dabei auf sprachliche Abweichungen vom üblichen Formular auf Inschriften und sachliche Widersprüche zu dem von Andokides kurz zuvor Ausgeführten. Der Volksbeschluss auf Antrag des Teisamenos ordne eine Prüfung nur derjenigen Gesetze an, die über die drakontischen und solonischen Gesetze hinaus zusätzlich als notwendig erachtet würden. Andokides hatte jedoch in 1,82 ausgeführt, dass auch die Gesetze Drakons und Solons geprüft werden sollten. Ungewöhnlich seien die beiden unterschiedlichen, im Volksbeschluss genannten Institutionen der *nomothétai*, die einmal vom Rat und einmal von den *dēmótai* gewählt wurden. Außerdem fehle eine Anweisung an diejenigen, welche die Publikation der geprüften Gesetze übernehmen sollten. Sie „auf die Mauer“ zu schreiben, „auf denen sie vorher eingeschrieben waren“, sei eine wenig präzise Angabe und nur dann sinnvoll, wenn es sich um veränderte alte, also solonische Gesetze handelte.²¹ Da aber der eingelegte Volksbeschluss nur die Prüfung zusätzlicher Gesetze regelt, bestehe ein innerer Widerspruch.²²

18 Dies könnte einer alten Tradition folgen, da der Areopag Fälle von *argía*, also der Untätigkeit im Amt, ahnden konnte (s. u. F 59).

19 And. 1,82–83, Douglas M. MacDowell, *Andokides. On the Mysteries*, Oxford 1962, 194–199 hat die These vertreten, dass die Gesetzesrevision in den Jahren bis 405 abgeschlossen worden war und es in dem Dekret des Teisamenos lediglich um Ergänzungen aufgrund der Erfahrungen mit dem zweiten oligarchischen Regime ging. Zu unterschiedlichen Forschungsmeinungen dazu siehe Dössel 2003 (wie Anm. 4), 121.

20 Canevaro/Harris 2012 (wie Anm. 11), 98–129, hier 110–116 und dies., *The Authenticity of the Documents at Andokides' On the Mysteries 77–79 and 83–84*, in: *Dike* 19/20, 2016–17, 9–49, hier 33–46.

21 Nach Canevaro/Harris 2012 (wie Anm. 11), 115 f. und dies. 2016–17 (wie Anm. 20), 40–44 seien die Gesetze auf Stelen verzeichnet gewesen, nicht in eine Wand eingemeißelt worden. Der zwischen 403 und 399 publizierte Opferkalender war auf Platten angebracht gewesen, die vor der Nordwand innerhalb der Stoa aufgestellt waren (Shear 2011 [wie Anm. 2], 85–96, 240–246).

22 In dem eingelegten Volksbeschluss ein echtes Dokument zu sehen, wäre also nur dann möglich, wenn man davon ausgeht, dass es sich um den zunächst in der Volksversammlung angenommenen Antrag handelt, bei dem die Athener die Gültigkeit der Gesetze Drakons und Solons beschlossen, die durch weitere, sich als notwendig erweisende Gesetze ergänzt werden sollten. Erst anschließend hätte sich dann erwiesen, dass dies zu zahlreichen Verurteilungen von Athenern geführt hätte, so dass die Volksversammlung einen darüberhinausgehenden Antrag annahm, auch die Gesetze Drakons und Solons einer Prüfung zu unterziehen. Damit wäre der frühere Beschluss zumindest teilweise hinfällig gewesen. Dies setzt voraus, dass der Bearbeiter ein falsches Dokument in die Rede eingefügt hat. Zu dieser Meinung Edwin Carawan, *The Athenian Amnesty and the 'Scrutiny of the Laws'*, in: *JHS* 122, 2002, 1–23, hier 19–22; dagegen Shear 2011 (wie Anm. 2), 91. Wenn es sich um eine Fälschung handelt, ergibt sich die Frage, woher der Fälscher solch dezidierte, sonst nicht nachweisbare Einzelheiten nahm und warum er nicht aus den vorangehenden und anschließenden Worten des Andokides die Formulierung ἐν τῇ στοᾷ übernahm, sondern stattdessen εἰς τὸν τοῖχον, ἵνα περ πρότερον ἀνεγράφησαν schrieb.

Folgt man hingegen P.J. Rhodes in der Rekonstruktion der Ereignisse, scheinen die Widersprüche weniger gravierend zu sein.²³ Denn die Anweisung, die Gesetze, welche Gültigkeit erlangen sollten, auf die Wand zu schreiben, wo sie auch vorher angebracht waren, so dass jeder sie einsehen könne, wird sich nicht auf die endgültige Publikation in Stein beziehen, sondern auf eine provisorische Aufzeichnung des Gesetzescodes unmittelbar nach seiner Fertigstellung.²⁴ Auf Antrag des Teisamenos hatte das Volk beschlossen, dass die Gesetze Drakons und Solons, soweit sie in den Jahren 410/9 bis 405/4 zusammengetragen und aufgezeichnet worden waren, gültig sein sollten. Als notwendig erachtete, zusätzliche Gesetze, die der vereinbarten Amnestie Rechnung trugen, sollten die vom Rat gewählten *nomothétai* auf Platten (*sanídes*) aufschreiben und bei dem Denkmal der Phylenheroen ausstellen, da man erkannt hatte, dass viele Athener gemäß den Gesetzen Drakons und Solons hätten zur Rechenschaft gezogen werden können.²⁵ Nach der Zusammenstellung der Gesetze sollten sie unmittelbar, aber zunächst provisorisch an der Stoa Basileios angeschlagen werden.²⁶ Julia L. Shear wiederum geht davon aus, dass im Dekret des Teisamenos, das sie als echt annimmt, „the final publication of the approved laws“ gemeint sei; die Gesetze seien auf hochrechteckigen Stelen aufgezeichnet worden, die als Trennwände in den Interkolumnien der Annexbauten der Stoa Basileios aufgestellt wurden. An dieser Stelle seien auch schon die Gesetze aufgezeichnet gewesen, die in der ersten Phase der Neuaufzeichnung geprüft worden waren.²⁷

23 Er folgt Douglas MacDowell in der Einschätzung, dass der Text des Beschlusses zuverlässiger sei als die Ausführungen des Andokides (Rhodes 1991 [wie Anm. 4], 97).

24 Rhodes 1991 (wie Anm. 4), 98–100. Er folgt dabei einer These von Noel Robertson (1990 [wie Anm. 4], 46–52), nach denen die provisorische Aufzeichnung in Tinte auf der Rückwand der Stoa Basileios oder am Denkmal der zehn Phylenheroen erfolgt sei. Auch Sickinger 1999 (wie Anm. 4), 103 f. macht geltend, dass die Anordnung, die Gesetze in ihrer revidierten Form aufzuschreiben (*anagraphein*), sich auch auf geweißte Holztafeln oder verputzte Wände bezogen haben könnte; ebenso James Sickinger, *The Laws of Athens: Publication, Preservation, Consultation*, in: Edward M. Harris, Lene Rubinstein (Hrsg.), *The Law and the Courts in Ancient Greece*, London 2004, 93–109, hier 101.

25 Zur Anpassung der an die *anagrapheis* ergangenen Anweisungen an die jeweiligen Erfordernisse siehe Rhodes 1991 (wie Anm. 4), 91. Teisamenos' Antrag sah vor: „Athens is to use the laws of Solon and Draco, that is, the body of what is envisaged by Teisamenos, as opposed to Andocides, is not that all those laws must be reconsidered and some may be rejected, but that to make the amnesty of 403/2 work some additional laws may be needed“ (ebd. 97).

26 And. 1,84: Τοὺς δὲ κυρουμένους τῶν νόμων ἀναγράφειν εἰς τὸν τοῖχον, ἵνα περ πρότερον ἀνεγράφησαν, σκοπεῖν τῷ βουλευμένῳ. Vgl. insgesamt Rhodes 1991 (wie Anm. 4), 91: „It would therefore have been natural, when the laws were being systematically reviewed for the first time since Solon, to put the new collection of texts, and not only those which were the direct concern of the basileus, in what had become the repository of the laws, and the usual view that all the texts collected by the *anagrapheis* were intended to be published in or near the Stoa of the Basileus is to be preferred“.

27 Shear 2011 (wie Anm. 2), 95: „the term ‚wall‘ describes the screen construction created by the inscriptions and the columns in the two annexes [der Stoa Basileios]. In 403/2, the phrase ‚where they were written up before‘ refers to the laws inscribed by the *anagrapheis* during their first term of office on the *stelai* in the intercolumniations of the stoa's two wings“ (ebd. 95); vgl. ebd. 239: „When Teisamenos

Abgeschlossen wurde die Prüfung der Gesetze erst im Jahr 399. Für die spätere Zeit sollten nur diejenigen vor dem Archontat des Eukleides erlassenen Gesetze Gültigkeit haben, welche noch zu Zeiten der Demokratie in Kraft gesetzt worden waren, also während der ersten Phase der Neuaufzeichnung der Gesetze in den Jahren 410 bis 405, sowie die unter dem Archontat des Eukleides und in der Folgezeit erlassenen Gesetze.²⁸

Aufgrund der unklaren Überlieferungslage bleibt jedoch schwer einzuschätzen, in welchem Maße die alten solonischen Gesetze verändert worden waren. Ohne Zweifel hatten die geprüften und öffentlich angeschlagenen Gesetze die solonischen zur Grundlage, und so konnten sich Kläger und Angeklagte beziehungsweise deren professionelle Redenschreiber in Prozessreden vielfach auf Solon berufen, wenn sie Gesetze in den Reden zitierten oder indirekt auf sie verwiesen.²⁹ Aufgrund der Prüfung und gegebenenfalls Wiederherstellung auch der solonischen Gesetze muss bei jedem einzelnen Fragment untersucht werden, ob sich das entsprechende Gesetz Solon zuschreiben lässt oder nicht. Die pauschale Einordnung der in den Gerichtsreden als solonisch ausgewiesenen direkten und indirekten Gesetzeszitate unter die unechten Gesetzesfragmente, wie bei Eberhard Ruschenbusch in seiner Ausgabe von 1966 geschehen, geht dabei allerdings zu weit. So haben Delfim F. Leão und P.J. Rhodes einige der unter Fragment 94–154 als unecht eingeschätzten Fragmente wieder den echten zugewiesen. Eine sichere Entscheidung ist in vielen Fällen nicht möglich, und selbstverständlich wird es weitere Diskussionen über diese Frage geben und werden kontroverse Standpunkte bestehen bleiben. Aufgrund der eigenen Bezeugung in den Elegien ist aber unbestreitbar, dass Solon als wichtigster Gesetzgeber Athens, der für alle gleichermaßen ein striktes Recht gegeben hat, im Verfahrens- und Deliktrecht eine weit reichende und für Hunderte von Jahren geltende Rechtsgrundlage geschaffen hat.³⁰ Ob die hier vorgelegte neue Systematik seiner Gesetzgebung ein größeres Maß an Klarheit bieten kann, muss die weitere wissenschaftliche Diskussion erweisen.

specifies that the laws are to be written up where they were before, he must mean the place where these destroyed laws were originally erected“.

28 And. 1,85: Ἀγράφῳ δὲ νόμῳ τὰς ἀρχὰς μὴ χρῆσθαι μηδὲ περὶ ἐνός, und 1,87: Τὰς δὲ δίκας καὶ τὰς διαίτας κυρίας εἶναι, ὅποσαι ἐν δημοκρατούμενῃ τῇ πόλει ἐγένοντο. Τοῖς δὲ νόμοις χρῆσθαι ἀπ’ Εὐκλείδου ἀρχοντος. Vgl. auch den in Demosth. or. 24,42 eingelegten Beschluss über die vor und nach dem Archontat des Eukleides erlassenen Gesetze. Dazu Rhodes 1991 (wie Anm. 4), 90 f.: „I prefer to believe, with MacDowell, that by ‚the laws enacted under the democracy before the archonship of Euclides’ Diocles meant the laws collected and published by the *anagrapheis* in their first term“. Ähnlich Shear 2011 (wie Anm. 2), 238 f.

29 Astrid Dössel, die den Volksbeschluss des Teisamenos für ein authentisches Dokument ansieht (wie auch Sickinger 1999 [wie Anm. 4], 100), geht aufgrund dessen von einer weitgehenden Übereinstimmung aus (2003, 122, 125).

30 Solon fr. 36, Z. 18–20 West (24 Diehl, 30 Gentili-Prato; aus Aristot. Ath. pol. 12,4): θεσμοὺς δ’ ὁμοίως τῷ κακῷ τε κάγαθῷ, εὐθείαν εἰς ἕκαστον ἀρμόσας δίκην, ἔγραψα. – „Satzungen (*thesmoi*), gleichermaßen für niedrig und für hoch, habe ich, jedem einen geraden Entscheid passend gebend, festgesetzt“.

Die hier vorgelegte Edition gibt die Fragmente der drakontischen und solonischen Gesetze in neuer Zählung und neuer Systematik wieder. Häufiger ist die Vermutung geäußert worden, dass die Gesetze Athens nach den verfahrensleitenden Institutionen untergliedert waren.³¹ In der aristotelischen *Athenaion politeia* sind in Kapitel 55-59 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Archonten zusammengestellt, unter anderem auch die Klagen, die diese Archonten annahmen.³² Unsicher muss indes bleiben, ob auch schon die Gesetze Solons einer solchen Ordnung folgten oder ob dies eine Systematisierung darstellt, die auf die Prüfung und Neuaufzeichnung der Gesetze in den Jahren 410 bis 399 zurückzuführen ist. Die Zahl der Belege dafür, welche Gesetze Solons auf welchem *áxōn* verzeichnet waren, ist zu gering, um eine endgültige Entscheidung über die zugrunde liegende Systematik zu treffen. Trotzdem scheinen mir Zusammenhänge klarer zu werden, wenn auch die Edition der drakontischen und solonischen Gesetze einer solchen Gliederung folgt.³³ Vorangestellt sind Gesetze über die Tyrannis und über die Tötung, Verfahren, die vor dem Prytaneion, den Ephetengerichten und dem Areopag stattfanden. Es folgen dann diejenigen Gesetzesfragmente, welche Klagen betreffen, die der *árchōn basileús*, anschließend die der *árchōn polémarchos* vor Gericht brachte, und schließlich solche, die der *árchōn epónymos* entgegennahm.³⁴ Die Gliederung folgt damit den Ausführungen der *Athenaion politeia*, nach denen in vorsolonischer Zeit das erste Amt das des *basileús* war – es ist „altüberkommen“³⁵ –, das zweite das des *polémarchos* und schließlich das Amt des *árchōn (epónymos)*, da er keine althergebrachten Aufgaben wie der *basileús* oder der *polémarchos* wahrnimmt, sondern „die hinzugekommenen“ (τὰ ἐπίθετα). „Deshalb wurde es, erweitert um die dazugekommenen Aufgaben, auch erst in jüngster Zeit das bedeutendste Amt“.³⁶

31 So bereits die Vermutung von Rudolf Schöll, Ueber attische Gesetzgebung, in: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München, 1886,1, München 1887, 83–139, hier 88–95; Hansen 1995, 171. Für eine solche Systematik könnte auch die Bezeichnung ἡ ἡλιαία ἢ τῶν θεσμοθετῶν in IG I³ 40 Z. 75 f. und IG I³ 1453 (ML 45; Osborne/Rhodes 155) Z. 5–7 (ἐς τῆν ἡλιαίαν τὴν τῶν θεσμοθετῶν) sprechen.

32 Vgl. auch Aristot. pol. 1289a 15; Plat. leg. 6, 751a.

33 Werner Riess hat die solonischen Gesetze vier verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen zugewiesen, des Individuums, des *oikos*, der Nachbarschaft und der Polis (Solon – Der erste europäische Krisenmanager und Reformier?, in: ders. [Hrsg.], Colloquia Attica. Neuere Forschungen zur Archaik, zum athenischen Recht und zur Magie, Stuttgart 2018, 61–79).

34 In Athen. 6,26, p. 234 f., 235c und Poll. 3,39, 6,35 ist von Bestimmungen ἐν τῷ τοῦ βασιλέως νόμῳ die Rede.

35 Aristot. Ath. pol. 3,2: μέγιστα δὲ καὶ πρῶται τῶν ἀρχῶν ἦσαν βασιλεὺς καὶ πολέμαρχος καὶ [ἄ]ρ[χ]ων· τούτων δὲ πρῶτη μὲν ἡ τοῦ βασιλέως (αὕτη γὰρ ἦν πάτριος), δευτέρα δ' ἐπικατέστη [πολ]εμαρχία.

36 Aristot. Ath. pol. 3,3: τελευταία δ' ἡ τ[οῦ] ἀ[ρ]χ[ο]ντ[ο]ς. ... ὅτι δὲ τελευταία τούτων ἐγένετο τῶν ἀρχῶν, σημεῖον καὶ [τὸ] μὴδὲν τῶν πατριῶν τὸν ἀρχ[ο]ντα διοικεῖν, ὡσπερ ὁ βασιλεὺς καὶ ὁ πολέμαρχος, ἀλλ' ἀπλῶ[ς] τὰ ἐπίθετα· διὸ καὶ νεωστὶ γέγονεν ἡ ἀρχὴ μεγάλη, τοῖς ἐπ[ι]θέτοις αὐξήθη[τ]ε[σ]α. In Athen. 6,26 (p. 234 f.) ist eine Bestimmung zu den *parasítoi* bei Opfern für Apollon „aus den Gesetzen des *árchōn basileús*“ zitiert (καὶν τοῖς τοῦ βασιλέως δὲ νόμοις γέγραπται. ...). Vgl. auch Plat. leg. 6,751a–b, wonach es zu den für die Einrichtung einer Verfassung notwendigen Dingen gehört, Amtsträger einzusetzen und ihnen dementsprechende Gesetze zuzuweisen.

Die Fragmente sind, wenn es in den antiken und nachantiken Quellen mehrfache Bezeugungen gibt, in chronologischer Reihenfolge der antiken Autoren angeordnet. Bei den Übersetzungen wurde versucht, eng an den griechischen Originaltexten zu bleiben. Sie orientieren sich an publizierten Übersetzungen, sind aber in allen Fällen geprüft und teilweise modifiziert. Fachtermini und für die Diskussion und Kommentierung wichtige griechische Worte sind in den Übersetzungen in runden Klammern hinzugefügt, Ergänzungen zum leichteren Verständnis der Übersetzungen in eckigen Klammern.³⁷ Bei den Kapiteln zur historischen Einordnung ist an das Ende des Textes diejenige Literatur in chronologischer Reihenfolge angefügt, die für die jeweiligen Gesetzesfragmente relevant ist.

37 Ausnahmen stellen F 2, die inschriftliche Überlieferung der Satzung Drakons, und der Opferkalender (F 80) dar. Dort sind, der epigraphischen Editionspraxis folgend, nicht erhaltene Teile der Inschrift durch eckige Klammern kenntlich gemacht.